PRÜFUNGSBERICHT

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2017

IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH REGENSBURG

AUSFERTIGUNG NR.: 1/13

Bader · Förster · Schubert GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BFS

INHALTSVERZEICHNIS

		SEITE
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
1.	STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	2
2.	STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	2
C.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	3
1.	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	3
2.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	3
D.	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
1.	BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	6
2.	JAHRESABSCHLUSS	6
E.	STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	7
1.	WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN UND WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DEN BEWERTUNGSGRUNDLAGEN	7
2.	SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN	7
3.	FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	7
F.	FESTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES	8
1.	FESTSTELLUNGEN ZUM ERHALT DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND SATZUNGSGEMÄSSER VERWENDUNG DER STIFTUNGSMITTEL	8
2.	ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS (BERICHT NACH ART. 16 ABS. 1 SATZ 4 BAYSTG)	9
G.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	11

BFS

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I	BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017
Anlage II	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2017 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017
Anlage III	ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017
Anlage III a	ANLAGENSPIEGEL
Anlage IV	BESTÄTIGUNGSVERMERK
Anlage V	ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN - STAND 1. JANUAR 2017

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von dem Vorstand der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, – im Folgenden auch kurz „IRE|BS“ oder „Stiftung“ genannt – erhielten wir den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 der Satzung. Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung und gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 des Bayrischen Stiftungsgesetzes („BayStG“) in der Fassung vom 26. September 2008 erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen.

Auf die Stiftung treffen in analoger Anwendung die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB zu. Gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bestehen nicht. Die Stiftung hat den Prüfungsbericht nach Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des BayStG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ und dem IDW Prüfungsstandard 740 „Prüfung von Stiftungen“ erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage V beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Stiftung hat zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichtet. Damit entfällt eine Stellungnahme durch uns hierzu.

2. Steuerliche Verhältnisse

Für das Kalenderjahr 2014 liegt ein Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wiesbaden I vom 7. Juni 2016 für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vor. Darüber hinaus wurde vom vorgenannten Finanzamt mit Bescheid vom 5. Dezember 2016 gemäß § 60a AO die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.

C. Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss der IRE|BS für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 des BayStG in der Fassung vom 26. September 2008 erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

gewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Stiftung, einer vorläufigen Einschätzung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der Stiftung. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- Finanzanlagen, Bewertung der Wertpapiere;
- Bestand und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände und der sonstigen Verbindlichkeiten;
- Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel;
- Kapitalerhaltung auf Basis einer nominellen Kapitalerhaltung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Stiftungszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene analysierten wir anschließend die Geschäftsprozesse. In diesem

zweiten Schritt der Prozessanalyse beurteilten wir, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Abläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Wir haben die Prüfung im Juni 2018 durchgeführt und am 20. Juni 2018 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung sowie des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie stiftungsrechtlicher Besonderheiten aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Ebenso wurde die Erleichterungsvorschrift des § 288 Abs. 2 HGB bezüglich der Angaben nach § 285 Nr. 3, 4, 17 und Nr. 29 HGB im Anhang zu Recht in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung wurden beachtet.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden basieren auf der Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Geschäftsjahr 2017 hat es keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen gegeben, die das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinflusst haben.

3. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

1. Feststellungen zum Erhalt des Stiftungsvermögens und satzungsgemässer Verwendung der Stiftungsmittel

Nach Art. 6 Abs. 2 des BayStG ist das Stiftungsvermögen bzw. das Grundstockvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zum Beginn des Geschäftsjahres betrug das Grundstockvermögen ausweislich des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2016 der Stiftung EUR 100.000,00. Am Abschlussstichtag besteht es in gleicher Höhe.

Die Rücklage für Kapitalerhaltung wurde in 2017 für das Jahr 2017 in Höhe von EUR 1.938,98 dotiert. Zum Ende des Kalenderjahres beträgt die Rücklage für Kapitalerhaltung EUR 9.659,88.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStG dürfen Erträge des Stiftungsvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen nur zur Verwendung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Die Stiftung hat im Berichtsjahr Mittel in Höhe von EUR 31.886,03 (Vorjahr EUR 17.148,01) für Projekte verwendet. Die Aufwendungen betreffen die Finanzierung der Forschung von afrikanischen Wissenschaftlern, der IRE|BS International Real Estate Business School und Partneruniversitäten sowie die Teilnahme an Konferenzen.

Nach dem Ergebnis unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung hat die Stiftung im Berichtsjahr Mittel nur für Projekte verwendet, die im Einklang mit der verfassungsmäßigen Zweckverwirklichung stehen.

2. Erfüllung des Stiftungszwecks (Bericht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG)

Die IRE|BS leistete im Berichtsjahr Zuwendungen im Rahmen von Reisestipendien für Forschungsaufenthalte afrikanischer Wissenschaftler an der IRE|BS International Real Estate Business School und an Partnerhochschulen der Universität Regensburg sowie zum Besuch von Konferenzen des Netzwerkes der IRES International Real Estate Society.

Des Weiteren übernimmt die Stiftung Ausgaben für folgende Zwecke:

- die Übernahme von Studiengebühren für afrikanische Master-Studenten und Doktoranden

- die Unterstützung von Forschungsaufenthalten zur Primärdatenerhebung von Doktoranden

- Co-Sponsoring der jährlichen Konferenz der African Real Estate Society

- Übernahme der Reisekosten und Konferenzgebühren zur Teilnahme an Konferenzen mit Schwerpunkten in Afrika, USA und Europa

- Preisgeld für den Best Paper Award, der jährlich von der IRE|BS Foundation gestiftet wird

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage I bis III beigefügten Jahresabschluss der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

> „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 16 Abs. 3 des BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.
>
> Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 des BayStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Ba-

sis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Offenbach am Main, den 20. Juni 2018

BADER · FÖRSTER · SCHUBERT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BADER · FÖRSTER · SCHUBERT GMBH * OFFENBACH AM MAIN *
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL

Friedrich W. Stöhr
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2017

IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagenvermögens			
- davon Stiftungsvermögen im Sinne des Artikel 6 des bayerischen Stiftungsgesetzes EUR 100.000,00 (Vorjahr EUR 100.000,00)		101.287,89	101.287,89
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände		14,70	14,70
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		40.935,00	45.482,76
		142.237,59	146.785,35

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Grundstockvermögen	100.000,00		100.000,00
II. Rücklage für Kapitalerhaltung	9.659,88		7.720,90
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	39.064,45		23.036,79
IV. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-7.237,70	141.486,63	16.027,66
B. Verbindlichkeiten			
sonstige Verbindlichkeiten		750,96	0,00
		142.237,59	146.785,35

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG VOM 1. JANUAR 2017 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017

IRE|BS FOUNDATION FOR AFRICAN REAL ESTATE RESEARCH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Ideeller Bereich: Einnahmen			
Spenden		32.700,00	34.420,00
sonstige Erträge		0,00	1.735,19
Einnahmen Ideeller Bereich		**32.700,00**	**36.155,19**
2. Ideeller Bereich: Ausgaben			
Studienstipendium		-14.444,05	0,00
Teilnahme an Konferenzen		-11.564,84	-7.373,77
Forschungsförderung		-4.000,00	0,00
Best Paper Award		-1.032,50	-1.589,50
Aufbau Studiengang Real Estate		-716,29	0,00
Seminar Universität Regensburg		-128,35	-2.878,74
Finanzierung Forschung afrik. Forscher IRE|BS oder Partneruniversitäten		0,00	-4.028,50
Bücherspende Ruanda		0,00	-1.277,50
Ausgaben für Projekte		**-31.886,03**	**-17.148,01**
Personalkosten		-4.332,57	0,00
sonstige Kosten		-2.184,95	-2.445,17
Öffentlichkeitsarbeit / Werbung		-257,48	-698,71
Ausgaben Ideeller Bereich		**-38.661,03**	**-20.291,89**
3. Vermögensverwaltung			
Einnahmen		1.295,45	1.186,68
Ausgaben		-341,67	-312,97
Kosten Wertpapierverwaltung		-291,47	-173,43
Ergebnis Vermögensverwaltung		**662,31**	**700,28**
4. Jahresfehlbetrag / -überschuss		**-5.298,72**	**16.563,58**
5. Einstellung in die Kapitalerhaltungsrücklage		**-1.938,98**	**-535,92**
6. Ergebnisvortrag		**-7.237,70**	**16.027,66**

ANHANG

ALLGEMEINE ANGABEN

Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Stiftung wird gemäß den Ausführungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) in Form eines an das deutsche Handelsrecht angelehnten Jahresabschlusses aufgestellt.

Die für Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden grundsätzlich übernommen, jedoch wurden Posten hinzugefügt bzw. eine weitere Untergliederung vorgenommen, um den rechnungslegungsrelevanten Anforderungen des Stiftungs- oder Steuerrechts besser gerecht zu werden.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde im Geschäftsjahr angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten von TEUR 101 bewertet. Soweit erforderlich werden entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen Abschreibungen auf den niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert vorgenommen, soweit von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Der Kassenbestand in Auslandswährung wurde zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Grundlagen der Währungsumrechnung

Im vorliegenden Jahresabschluss sind die Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Erträge und Aufwendungen aufgrund von Kursänderungen sind ergebniswirksam berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Kauf von 1.775 Stück Deka-Stiftungen Balance Inhaber-Anteilen am 14.06.2010 zu einem Stückpreis von EUR 57,06.

Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibung		Buchwerte	
24.03.2010 TEUR	Zu / Abgang TEUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
101	0	101	0	0	101	101

Zum 31. Dezember 2016 betrug der beizulegende Zeitwert dieser Wertpapiere TEUR 101 bzw. EUR 56,97 pro Stück (Vorjahr TEUR 102 bzw. EUR 57,65 pro Stück).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2017 TEUR	Restlaufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
sonstige Vermögensgegenstände	0	0

Das Stiftungskapital von TEUR 100 entspricht dem **Grundstockvermögen**.

Das Grundstockvermögen ist in voller Höhe durch liquide Mittel und Wertpapiere des Anlagevermögens gedeckt. Das Grundstockvermögen wird in seinem realen Wert durch eine jährliche Rücklage zur Kapitalerhaltung in Höhe der Inflationsrate gesichert.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2017 TEUR	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0
Verbindlichkeiten f. satzungsgemäße Leistungen	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Spenden

Der Spendeneingang wird bei Zugang auf dem Bankkonto verbucht.

Kosten der Verwaltung

Die Kosten der Verwaltung betreffen Kontogebühren, Guthabenzinsen sowie die Einstellung in die Kapitalerhaltungsrücklage.

Öffentlichkeitsarbeit / Werbung

Kosten der Internetpräsenz, Bücher und Visitenkarten.

Projekte

- die Übernahme von Studiengebühren für afrikanische Master-Studenten und Doktoranden
- die Unterstützung von Forschungsaufenthalten zur Primärdatenerhebung von Doktoranden
- Co-Sponsoring der jährlichen Konferenz der African Real Estate Society
- Übernahme der Reisekosten und Konferenzgebühren zur Teilnahme an Konferenzen mit Schwerpunkten in Afrika, USA und Europa
- Preisgeld für den Best Paper Award, der jährlich von der der IRE|BS Foundation gestiftet wird.

Vermögensverwaltung

Erträge und Steuern aus der Anlage in Deka-Stiftungen Balance-Anteilen.

SONSTIGE ANGABEN

Personalstand

Im Geschäftsjahr waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

Stiftungsvorstand

Holger Adam (ab 5. Mai 2016)

Jonas Hahn (ab 5. Mai 2016)

Stiftungsrat

Prof. Dr. Karl-Werner Schulte, HonRICS, Professor of Real Estate IREBS International Real Estate Business School, Vorsitzender

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Chair of Private Real Estate Law, IREBS International Real Estate Business School, stellvertretender Vorsitzender

Sven-Marten Schulte, Partner Schulte Management GmbH

Dr. Moses Kusiluka, Representative of AfRES African Real Estate Society, Commissioner of Lands in Tanzania

Christoph Kahl, Managing Partner JAMESTOWN US-Immobilien GmbH

Frank Dupuis, Managing Partner Dupuis GmbH & Co. Asset-Management KG

Dr. Steen Rothenberger, Geschäftsführer Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH

Andreas Schulten, Vorstand bulwiengesa AG

Frank Löwentraut, Managing Partner, Aaetas Consult GmbH

Geisenheim, den 28. Februar 2018

Holger Adam, Vorstand

Jonas Hahn, Vorstand

ANLAGENSPIEGEL
ZUM 31. DEZEMBER 2017

IRE| BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg

	Anschaffungs-, Herstellungs-kosten 01.01.2017 EUR	Zugänge Abgänge- vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 EUR	Umbuchung vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 EUR	kumulierte Abschrei-bungen 31.12.2017 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR	Buchwert 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen							
Finanzanlagen							
Deka-Stiftung Balance	101.287,89	0,00	0,00	0,00	0,00	101.287,89	101.287,89
Summe Anlagevermögen	**101.287,89**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**101.287,89**	**101.287,89**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der IRE|BS Foundation for African Real Estate Research, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 16 Abs. 3 des BayStG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 des BayStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.[1]

Offenbach am Main, den 20. Juni 2018

BADER ▪ FÖRSTER ▪ SCHUBERT GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

BADER · FÖRSTER · SCHUBERT GMBH * OFFENBACH AM MAIN * WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL

Friedrich W. Stöhr
Wirtschaftsprüfer

[1] Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

V

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/3/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.